

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

RU1-BO-6/129-2024

Bearbeiter  
Mag. Franz Horvat

02742/9005  
DW 14792

Betrifft:

Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), 12. Novelle; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 21.01.2025

Ltg.-**618/XX-2025**

**Allgemeiner Teil:**

**Ist-Zustand:**

Derzeit ist ein Vertragsverletzungsverfahren (VV Nr. 2024/0206) wegen fehlender Teilumsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 (in weiterer Folge RED II Richtlinie), der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 anhängig. Den Art. 15e, 16, 16b, 16c, 16d, 16e und 16f der RED II Richtlinie idF Art. 1 Nr. 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2023/2413 (in weiterer Folge RED III Richtlinie) war bereits bis zum 1. Juli 2024 nachzukommen. Die übrigen Bestimmungen der RED III Richtlinie sind bis 21. Mai 2025 umzusetzen.

Die angeführten Bestimmungen sollen Verfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie beschleunigen und greifen dazu sehr detailliert in die Verfahrensvorschriften ein. Es ist unter anderem eine Bestätigung der Behörde über die Vollständigkeit des Antrages vorzusehen, ab welcher weitere Verfahrensfristen laufen (Art. 16 Abs. 2). In Verfahren betreffend erneuerbare Energien sollen Antragsteller die einschlägigen Unterlagen in digitaler Form einreichen dürfen (Art. 16 Abs. 3 vorletzter Satz), wodurch eine Vorlage in Papier in mehreren Ausfertigungen nicht mehr verlangt werden kann. Gemäß Art. 16 Abs. 3 letzter Satz sorgen die Mitgliedsstaaten bis zum 21. November 2025 dafür, dass alle Genehmigungsverfahren in elektronischer Form durchgeführt werden. Die Entscheidungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden gemäß Art. 16 Abs. 9 im Einklang mit geltendem Recht öffentlich zugänglich gemacht.

Die NÖ BO 2014 ist nur in geringem Ausmaß von den angeführten Regelungen betroffen, da Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie baurechtlich größtenteils bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben sind. Dies trifft gemäß § 17 Z 7 und Z 14 NÖ BO 2014 auf Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen und thermische Solaranlagen mit den in diesen Bestimmungen genannten Ausnahmen zu. Die Aufstellung von Windkraftanlagen oder deren Anbringung an Bauwerken ist zwar gemäß § 14 Z 7 NÖ BO 2014 bewilligungspflichtig, jedoch sind Windkraftanlagen und allfällige andere Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie gemäß § 1 Abs. 3 Z 4 NÖ BO 2014 vom Anwendungsbereich der NÖ BO 2014 ausgenommen, soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung (§ 5 NÖ EIWG 2005) bedürfen. Daraus ergibt sich, dass nur Kleinwindkraftanlagen mit einer Engpassleistung von höchstens 200 kW vom Anwendungsbereich der NÖ BO 2014 erfasst sind. Auch für andere Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie ist größtenteils keine baurechtliche Bewilligungspflicht gegeben (z. B. § 1 Abs. 2 Z 1 NÖ BO 2014 betreffend Zuständigkeit des Bundes für Wasserkraftanlagen, § 1 Abs. 3 Z 6 NÖ BO 2014 betreffend abfallrechtliche Behandlungsanlagen).

Laut einer begründeten Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 25. Juli 2024 im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2021/2088 hat Niederösterreich die Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft nicht ausreichend umgesetzt, da der Begriff „Eigentümer“ nicht alle „Betreiber“ der mittelgroßen Feuerungsanlagen umfasst. Die betroffenen Bestimmungen in der NÖ BO 2014 und NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014) sind daher anzupassen.

### **Soll-Zustand:**

Um eine Verurteilung im anhängigen Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden, müssen der Bund und alle Bundesländer die Art. 15e, 16, 16b, 16c, 16d, 16e und 16f der RED II Richtlinie idF Art. 1 Nr. 6 und 7 der RED III Richtlinie möglichst rasch in ihren Verfahren betreffend Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie umsetzen. Dazu dient auch die gegenständliche Novelle der NÖ BO 2014.

Unter anderem sollen in Verfahren betreffend erneuerbare Energien Antragsteller die einschlägigen Unterlagen in digitaler Form einreichen dürfen (Art. 16 Abs. 3 vorletzter Satz) und dies im Hinblick auf die bereits abgelaufene Umsetzungsfrist mit Inkrafttreten der Novelle ermöglicht werden. Dies wird vorerst nur eine relativ geringe Anzahl von Verfahren betreffen. Es soll für die Antragsteller die Wahlfreiheit zwischen einer elektronischen Einbringung oder einer physischen Einbringung in Papierform bestehen, wobei bei Einreichung in Papierform weiter die Ausfertigungen in der bisher gesetzlich vorgesehenen Anzahl vorzulegen sind.

Im Hinblick auf das Vertragsverletzungsverfahren zur Richtlinie (EU) 2015/2193 betreffend mittelgroße Feuerungsanlagen sind in den betroffenen Bestimmungen der NÖ BO 2014 Verpflichtungen des Betreibers an Stelle des Eigentümers aufzunehmen.

Die Genehmigungspflicht (§ 14 Z 4 lit. c NÖ BO 2014) soll hingegen unverändert wie bei allen anderen Bewilligungen nach der NÖ BO 2014 die Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger gemäß § 9 NÖ BO 2014 betreffen.

### **Kompetenzgrundlage:**

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus Artikel 15 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), wonach eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

### **Verhältnis zu anderen landesgesetzlichen Vorschriften:**

Andere landesgesetzliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Regelungen der Novelle dienen der Umsetzung von Richtlinien der EU und stehen mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

### **Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des Klimaprogrammes 2030**

Die Änderung der NÖ BO 2014 begünstigt die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses und des Klimaprogrammes 2030, da durch die Umsetzung der RED III Richtlinie eine Beschleunigung der Verfahren betreffend erneuerbare Energien erfolgen soll. Eine mengenmäßige Schätzung dieser positiven Auswirkungen ist nicht möglich, da sie von zahlreichen unbekanntem Faktoren abhängig ist (zukünftige Anzahl von Verfahren betreffend erneuerbare Energien; nicht berechenbarer Zeitgewinn für die Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien).

### **Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die Novelle zur NÖ BO 2014 wird mit keinen wesentlichen Problemen bei der Vollziehung innerhalb der Verwaltung oder in der Bevölkerung gerechnet. Die laut der RED III Richtlinie verpflichtend umzusetzenden Verfahrensvorschriften für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie werden nur eine geringe Anzahl von Bauverfahren betreffen.

### **Beschreibung der finanziellen Auswirkungen**

Die Novelle zur NÖ BO 2014 hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen (Kosten) für die öffentliche Verwaltung (Bund, Länder Gemeinden) oder die Normadressaten.

Die wahlweise Einbringungsmöglichkeit von Unterlagen in elektronischer Form oder in Papier sowie die ab 21. November 2025 erforderliche Führung der Genehmigungsverfahren in elektronischer Form betrifft nur die Verfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie. Für diese relativ geringe Anzahl von Verfahren kann eine Kosteneinsparung für die Antragsteller eintreten, welche die elektronische Einbringungsmöglichkeit nutzen. Für die Baubehörden können sich vorübergehend zusätzliche Kosten in überschaubarer Höhe, zB für die Anschaffung zumindest eines größeren Bildschirms ergeben. Die Baubehörden sind nicht verpflichtet, bei elektronischer Einreichung Ausfertigungen von Plänen oder sonstigen Unterlagen in Papier für den Bauwerber oder den Bauführer herzustellen (Siehe unten zu Z 4). Das Ausdrucken oder Plotten von nur elektronisch eingereichten Unterlagen und Plänen ist daher nur notwendig, wenn die bequemere Lesbarkeit für die Baubehörde oder deren Sachverständige so wesentlich ist, dass die finanziellen Folgen dafür im Einzelfall in Kauf genommen werden. Da bei vielen Gemeinden bereits eine elektronische Aktenführung erfolgt, fällt bei der elektronischen Einbringung der Aufwand für das Scannen von Papierunterlagen weg. Es ist anzunehmen, dass sich langfristig finanzielle Vorteile durch die zunehmende Digitalisierung und möglichst elektronische Aktenführung ergeben.

**Zustimmungsrecht der Bundesregierung (Art. 94 Abs. 2, Art. 97 Abs. 2, Art 113 Abs. 4, und Art. 131 Abs. 5 B-VG):**

Eine zusätzliche Mitwirkung von Bundesorganen oder der Verwaltungsgerichte des Bundes wird nicht vorgesehen.

**Einspruchsrecht der Bundesregierung (§ 9 und § 14 F-VG 1948):**

Ein Einspruchsrecht der Bundesregierung ist nicht gegeben.

**Konsultationsmechanismus:**

Nach Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt der Entwurf der Novelle zur NÖ BO 2014 dem Konsultationsmechanismus. Der Entwurf wurde den in dieser Vereinbarung angeführten Gebietskörperschaften gleichzeitig mit der Einleitung des Begutachtungsverfahrens übermittelt, da der Entwurf noch zahlreiche weitere Änderungen der NÖ BO 2014 enthielt. Es erfolgten keine Stellungnahmen zum Entwurf im Hinblick auf den Konsultationsmechanismus.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 1 der angeführten Vereinbarung gilt diese nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist. Da die Gesetzesänderung nun nicht über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes hinausgeht, ist eine weitere Anwendung der Vereinbarung nicht mehr notwendig.

## **Entfall des Einspruchsverfahrens gemäß Art. 27 Abs. 2 NÖ LV 1979:**

Da der Gesetzesbeschluss nur mehr zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration dient, entfällt gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 NÖ LV 1979 die Möglichkeit einer Volksabstimmung.

## **Besonderer Teil:**

### **Zu Z 1 (§ 4 Z 13a und 13b):**

Durch die Übernahme von verfahrensbeschleunigenden Regelungen der RED III Richtlinie im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen werden auch die Begriffsbestimmungen für erneuerbare Energie und für ein Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie in der NÖ BO 2014 verankert. Die Definition der erneuerbaren Energie entspricht Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 RED II Richtlinie idF Art. 1 Nr. 1 RED III Richtlinie. Es handelt sich um eine abschließende Aufzählung.

Die Definition des Beschleunigungsgebietes für erneuerbare Energie entspricht Art. 2 Abs. 2 Nr. 9a RED II Richtlinie idF Art. 1 Nr. 1 RED III Richtlinie, wobei dazu Konkretisierungen vorgenommen werden. Derzeit sind noch keine Beschleunigungsgebiete ausgewiesen und soll dies durch raumordnungsrechtliche Vorschriften erfolgen. Laut Artikel 15c der RED II Richtlinie idF Art. 1 Nr. 6 der RED III Richtlinie sorgen die Mitgliedsstaaten dafür, dass bis 21. Februar 2026 Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausgewiesen werden.

### **Zu Z 2 (§ 4 Z 14):**

Die Definition des Betreibers einer mittelgroßen Feuerungsanlage aus Art. 3 Z 23 der Richtlinie (EU) 2015/2193 in § 4 Z 14 NÖ BO 2014 wird im Hinblick auf die vollständige Richtlinienumsetzung aufgenommen.

### **Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2a und 2b):**

§ 5 Abs. 2a und 2b NÖ BO 2014 enthalten spezielle Bestimmungen der RED III Richtlinie, welche in Verfahren zur Bewilligung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie einzuhalten sind. Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie sind gemäß § 1 Abs. 3 Z 4 NÖ BO 2014 vom Anwendungsbereich der NÖ BO 2014 ausgenommen, soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung (§ 5 NÖ ElWG 2005) bedürfen. Daraus ergibt sich, dass hauptsächlich Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von höchstens 200 kW vom Anwendungsbereich der NÖ BO 2014 erfasst sind.

Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen und thermische Solaranlagen sind nicht von § 5 Abs. 2a und 2b NÖ BO 2014 betroffen, da sie nicht bewilligungspflichtig sind. Es

handelt sich dabei entweder um bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben gemäß § 17 Z 7 und Z 14 NÖ BO 2014 oder um anzeigepflichtige Vorhaben gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 lit. e oder Z 3 lit. b NÖ BO 2014. Soweit diese Anlagen anzeigepflichtig sind, werden die speziellen Verfahrensregeln in § 15 Abs. 5a und 5b NÖ BO 2014 getroffen.

Art. 16 Abs. 2 RED II Richtlinie idF Art. 1 Nr. 7 RED III Richtlinie legt fest, dass die zuständige Behörde bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in Beschleunigungsgebieten die Vollständigkeit des jeweiligen Antrags innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags und bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsgebieten innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags zu bestätigen oder den Antragsteller aufzufordern hat, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 letzter Satz RED II Richtlinie idF Art. 1 Nr. 7 RED III Richtlinie markiert das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde den Beginn des Genehmigungsverfahrens. Dieses Datum ist daher auch wesentlich für den Beginn der Entscheidungsfrist bei Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie. Für den Fall, dass innerhalb der Frist von 45 bzw. 30 Tagen keine Mitteilung der Baubehörde zur Vollständigkeit des Antrages erfolgt, wird klargestellt, dass die Entscheidungsfrist ab Ablauf der Frist für die Bestätigung beginnt.

Die Dauer der Entscheidungsfrist beträgt wie in den übrigen Genehmigungsverfahren analog § 5 Abs. 2 NÖ BO 2014 drei Monate, sofern das Vorhaben keiner Bewilligung nach einem anderen Gesetz bedarf. Bedarf das Vorhaben einer Bewilligung nach einem anderen Gesetz (z. B. einer gewerberechtlichen Bewilligung) beträgt die Entscheidungsfrist wie in den übrigen Genehmigungsverfahren analog § 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) 6 Monate.

Die Entscheidungsfristen wurden ausdrücklich angeführt, da sie nicht wie in § 5 Abs. 2 NÖ BO 2014 ab Vorliegen aller Antragsbeilagen bzw. nicht wie in § 73 Abs. 1 AVG ab Einlangen des Antrages, sondern ab dem Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags laufen. Durch die Entscheidungsfrist von 3 bzw. 6 Monaten wird sichergestellt, dass die Genehmigungsverfahren nicht länger dauern, als in Art. 16a Abs. 1 und 2 und Art. 16b Abs. 1 und 2 RED II Richtlinie idF Art. 1 Nr. 7 RED III Richtlinie festgelegt ist.

Die Dauer des Genehmigungsverfahrens umfasst gemäß Art. 16 Abs. 8 lit. c RED II Richtlinie idF Art. 1 Nr. 7 RED III Richtlinie nicht die Dauer für gerichtliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, andere Gerichtsverfahren sowie alternative Streitbeilegungsverfahren einschließlich Beschwerdeverfahren und nichtgerichtlichen Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe. Die Entscheidungsfrist von 3 bzw. 6 Monaten gemäß § 5 Abs. 2a betrifft daher ebenso wie bei den übrigen Genehmigungsverfahren nur das Bauverfahren bei der Baubehörde erster Instanz.

Die verpflichtende Durchführung der Bewilligungsverfahren in elektronischer Form betreffend Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie laut § 5 Abs. 2b NÖ BO 2014 tritt gemäß § 70 Abs. 18 NÖ BO 2014 erst am 21. November 2025 in Kraft und dient der Umsetzung von Art. 16 Abs. 3 letzter Satz RED II Richtlinie idF Art. 1 Nr. 7 RED III Richtlinie. Es ist dabei das Bewilligungsverfahren bei der Baubehörde oder beim Landesverwaltungsgericht angesprochen und ergibt sich für den Bewilligungswerber keine Verpflichtung zur elektronischen Einreichung.

Gemäß Art. 16 Abs. 9 RED II Richtlinie idF Art. 1 Nr. 7 RED III Richtlinie werden Entscheidungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren im Einklang mit geltendem Recht öffentlich zugänglich gemacht. Dazu ist in der umzusetzenden Richtlinie nicht näher festgelegt, in welcher Dauer oder Form die Veröffentlichung erfolgen soll. Die Umsetzung erfolgt mit § 5 Abs. 2a letzter Satz NÖ BO 2014, wobei festgelegt wird, dass die Entscheidung zumindest in der Dauer von 2 Wochen öffentlich zugänglich zu machen ist. In welcher Form die Entscheidung öffentlich zugänglich gemacht wird, bleibt der Baubehörde überlassen. Es ist z. B. ein zumindest 2-wöchiger Aushang der Entscheidung oder eines Hinweises auf die Einsichtnahme an der Amtstafel ausreichend. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Baubehörde ist ebenfalls möglich.

Da Wärmepumpen unter keine Genehmigungspflicht fallen, ist eine Veröffentlichungspflicht in Umsetzung von Art. 16e Abs. 4 RED II Richtlinie idF Art. 1 Nr. 7 RED III Richtlinie nicht erforderlich.

#### **Zu Z 4 (§ 5 Abs. 7):**

Durch die Änderung erfolgt die Umsetzung von Art. 16 Abs. 3 vorletzter Satz RED II Richtlinie idF Art. 1 Nr. 7 RED III Richtlinie, wonach in Verfahren betreffend erneuerbare Energien Antragsteller die einschlägigen Unterlagen in digitaler Form einreichen dürfen.

Die digitale Einreichung von Unterlagen ist in der NÖ BO 2014 nicht ausdrücklich vorgesehen, jedoch auch bisher iSd § 13 Abs. 2 AVG möglich, soweit nicht eine Vorlage mit mehreren Ausfertigungen vorgeschrieben ist (Siehe §§ 15 Abs. 3, 18 Abs. 1 Z 3 lit. a und e, 18 Abs. 1 Z 4, 18 Abs. 1a vorletzter Satz und 30 Abs. 2 Z 2 NÖ BO 2014).

Für die Einreichung besteht weiterhin die Wahlfreiheit zwischen einer elektronischen Einbringung oder einer physischen Einbringung in Papierform. Eine verpflichtende elektronische Vorlage von Unterlagen ist nicht vorgesehen, da dies eine Benachteiligung von Bevölkerungsteilen ergeben könnte, welche über keine ausreichenden Kenntnisse für Unterlagenübersendungen in elektronischer Form verfügen. Falls eine Einreichung in Papierform erfolgt, sind die Ausfertigungen in der bisher gesetzlich vorgesehenen Anzahl vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Baubehörden nicht verpflichtet sind, bei elektronischer Einreichung Ausfertigungen von Plänen oder sonstigen Unterlagen in

Papier für den Bauwerber oder den Bauführer herzustellen. Die Übermittlung einer Ausfertigung an den Bauwerber gemäß § 23 Abs. 8 mit amtssignierter Bezugsklausel, die Ausfertigung einer Ausfertigung an den Bauführer gemäß § 25 Abs. 3 sowie die Zurückstellung der Ausführung durch den Bauführer gemäß § 25 Abs. 4 dürfen in digitaler Form erfolgen, da hier keine mehrfache Ausfertigung in der NÖ BO 2014 vorgesehen ist. Das Ausdrucken oder Plotten von nur elektronisch eingereichten Plänen ist daher nur notwendig, wenn die bequemere Lesbarkeit für die Baubehörde oder deren Sachverständige wesentlich ist.

Gemäß § 13 Abs. 2 AVG kann eine Einbringung mit E-Mail nur insoweit erfolgen, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen. Diese Vorgaben, zB hinsichtlich zulässiger Dateiformate und Dateigrößen können daher von den jeweiligen Baubehörden gemacht und im Internet veröffentlicht werden.

Zur Abgrenzung der Regelungen in § 5 Abs. 2b und § 5 Abs. 7 samt Übergangsbestimmung wird angemerkt, dass entsprechend den EU-Vorgaben in den Verfahren betreffend erneuerbare Energien mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag eine Einbringung in elektronischer Form ermöglicht wird und ab 21. November 2025 das gesamte Bewilligungsverfahren in elektronischer Form durchzuführen ist.

#### **Zu Z 5 (§ 15 Abs. 1 Z 3):**

Zur besseren Lesbarkeit und um eindeutig darauf verweisen zu können, erfolgt ohne inhaltliche Änderung eine weitere Aufgliederung der von § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b betroffenen Vorhaben nach Spiegelstrichen.

#### **Zu Z 6 (§ 15 Abs. 5a und 5b):**

Anstelle der in § 15 Abs. 4 und 5 vorgesehenen Fristen von 6 Wochen bzw. 3 Monaten zur Prüfung von Bauanzeigen ist für thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen eine Sonderregelung erforderlich, da eine Entscheidungsfrist von einem Monat ab einer ebenfalls neu einzuführenden Bestätigung der Vollständigkeit umzusetzen ist.

Art. 16 Abs. 2 RED II Richtlinie idF Art. 1 Nr. 7 RED III Richtlinie legt dazu fest, dass die zuständige Behörde bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in Beschleunigungsgebieten die Vollständigkeit des jeweiligen Antrags innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags und bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsgebieten innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags zu bestätigen oder den Antragsteller aufzufordern hat, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Die

Bestätigung der Vollständigkeit der Anzeige wird in § 15 Abs. 5a zweiter und dritter Satz für die Anzeigeverfahren für Photovoltaikanlagen im Grünland gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 lit. e sowie für die Anzeigeverfahren für Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen und thermische Solaranlagen in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b umgesetzt. Für bewilligungspflichtige Vorhaben für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie erfolgt die Umsetzung in § 5 Abs. 2a.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 letzter Satz RED II Richtlinie idF Art. 1 Nr. 7 RED III Richtlinie markiert das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde den Beginn des Genehmigungsverfahrens. Dieses Datum ist daher auch wesentlich für die zulässige Verfahrensdauer und wird es daher als Beginn für die Untersagungsfrist im Anzeigeverfahren gemäß § 15 Abs. 5a iVm Abs. 6 und 7 festgelegt. Für den Fall, dass innerhalb der Frist von 45 bzw. 30 Tagen keine Mitteilung der Baubehörde zur Vollständigkeit des Antrages erfolgt, wird klargestellt, dass die Frist für die Prüfung der Anzeige ab Ablauf der Frist für die Bestätigung beginnt.

Die Mitgliedstaaten stellen gemäß Art 16d Abs. 2 RED II Richtlinie idF Art. 1 Nr. 7 RED III Richtlinie sicher, dass die Dauer des Genehmigungsverfahrens für die Installation von Solarenergieanlagen mit einer Kapazität von höchstens 100 kW, auch für Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, einen Monat nicht überschreitet. Geht innerhalb der festgelegten Frist nach Einreichung eines vollständigen Antrags keine Antwort der zuständigen Behörden oder Stellen ein, so gilt die Genehmigung als erteilt, sofern die Kapazität der Solarenergieanlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt. Gemäß Art. 16e Abs. 1 RED II Richtlinie idF Art. 1 Nr. 7 RED III Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Genehmigungsverfahren für die Installation von Wärmepumpen mit weniger als 50 MW einen Monat nicht überschreiten darf. In Umsetzung dieser Bestimmungen ist die Frist für die Prüfung der Anzeige und allfällige Untersagung mit einem Monat festzulegen. Die Fristen von 6 Wochen gemäß § 15 Abs. 4 und 3 Monaten gemäß § 15 Abs. 5 sind dadurch in den Anzeigeverfahren zu den Vorhaben gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 lit. e und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b erster Spiegelstrich nicht anzuwenden.

Falls anzeigepflichtige Vorhaben mit einem bewilligungspflichtigen Vorhaben nach § 14 Z 1 und 3 bei der Baubehörde eingereicht werden, sind sie gemäß § 15 Abs. 2 im Baubewilligungsverfahren mitzubehandeln und in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen. Bei einer derartigen gemeinsamen Einreichung sind die Fristen für das Anzeigeverfahren nicht anwendbar und gelten die Fristen für das Bauverfahren. Es ist aber durch die Baubehörden zu berücksichtigen, dass für den Teil der angezeigten Anlage für erneuerbare Energien eine Bestätigung über die Vollständigkeit erforderlich und eine elektronische Einbringung möglich ist. Da keine Verpflichtung für eine gemeinsame Einreichung besteht, kann von den kürzeren Fristen im Anzeigeverfahren profitiert werden, indem keine gemeinsame Einreichung erfolgt.

§ 15 Abs. 5b (Durchführung der Anzeigeverfahren betreffend erneuerbare Energie in elektronischer Form) tritt gemäß § 70 Abs. 18 erst am 21. November 2025 in Kraft und

dient der Umsetzung von Art. 16 Abs. 3 letzter Satz RED II Richtlinie idF Art. 1 Nr. 7 RED III Richtlinie. Eine Verpflichtung zur elektronischen Einreichung ist daraus nicht abzuleiten.

#### **Zu Z 7 und 8 (§ 15 Abs. 6 und 7):**

Zitatanpassungen zur Umsetzung der neuen Prüf- und Entscheidungsfrist von einem Monat in § 15 Abs. 5a.

#### **Zu Z 9 (§ 30a Abs. 2 erster Satz)**

Laut einer begründeten Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 25. Juli 2024 hat Niederösterreich die Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen nicht ausreichend umgesetzt, da der Begriff „Betreiber“ nicht mit dem Begriff „Eigentümer“ entspricht. Die Kommission stellt dabei nicht in Abrede, dass die Bezugnahme „Eigentümer“ eine korrekte Umsetzung der Richtlinie darstellt, sofern der Eigentümer die mittelgroße Feuerungsanlage selbst betreibt. Dies trifft jedoch nicht zu, wenn der Betreiber und der Eigentümer verschiedene Personen sind. Die Richtlinie beruhe auf dem Grundsatz, dass Verpflichtungen unmittelbar derjenigen Person aufzuerlegen sind, die die Feuerungsanlage betreibt oder kontrolliert. Dies impliziere einen direkten, unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Verpflichtung und der Person, die den technischen Betrieb der mittelgroßen Feuerungsanlage gewährleistet. Dieser direkte, unmittelbare Zusammenhang zwischen den Verpflichtungen und dem Betrieb sei nicht gegeben, wenn der tatsächliche Betreiber nicht direkt an die Verpflichtungen gebunden ist, sondern nur indirekt, nämlich durch seine Verantwortung gegenüber dem (rechtlich verantwortlichen) Eigentümer der Anlage.

Mittelgroße Feuerungsanlagen gemäß dieser Richtlinie und der Definition in § 4 Z 14 sind Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW. Der Betreiber einer mittelgroßen Feuerungsanlage ist in Art. 3 Z 23 der angeführten Richtlinie und nun auch in § 4 Z 14 definiert.

Die Pflichten des Betreibers einer mittelgroßen Feuerungsanlage sind in Art. 7 der angeführten Richtlinie festgelegt. Weiters ergibt sich eine Registrierungs- oder Genehmigungspflicht aus Art. 5 der Richtlinie. In Art 5 Abs. 3 der Richtlinie ist dazu angeführt, dass diese Verfahren zumindest die Verpflichtung des Betreibers umfassen müssen, die zuständige Behörde über den Betrieb oder die Absicht des Betriebs einer mittelgroßen Feuerungsanlage zu unterrichten und mindestens die in Anhang I genannten Angaben vorzulegen. Die Umsetzung der Registrierungsspflicht erfolgt in § 30a NÖ BO 2014 und Anlage 16 der NÖ BTV 2014, wobei nun der Betreiber an Stelle des Eigentümers verpflichtet wird.

Die zusätzlich zur Registrierungsspflicht bestehende Genehmigungspflicht (§ 14 Z 4 lit. c) betrifft hingegen unverändert wie bei allen anderen Bewilligungen nach der NÖ BO 2014 die jeweiligen Eigentümer. Der Baubehörde sind sowohl der Eigentümer als auch der allenfalls davon verschiedene Betreiber bekannt, da bereits jetzt gemäß § 18 Abs.

1 Z 6 letzter Spiegelstrich beim Antrag auf Baubewilligung der Name und Geschäftssitz des Betreibers anzugeben sind.

**Zu Z 10 und 11 (§ 32 Abs. 9a und § 32a Abs. 2):**

Es wird dazu auf die Erläuterungen zu § 30a Abs. 2 erster Satz verwiesen. Die periodische Überprüfung von mittelgroßen Feuerungsanlagen und die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zählt gemäß Art. 7 der angeführten Richtlinie zu den Betreiberpflichten, wodurch § 32 zu ergänzen und § 32a Abs. 2 abzuändern ist. Weitere Pflichten zu mittelgroßen Feuerungsanlagen, welche in Art. 7 der angeführten Richtlinie enthalten sind, werden in § 26b NÖ BTV 2014 ebenfalls als Betreiberpflichten festgelegt werden.

**Zu Z 12 (§ 37 Abs. 1 Z 2):**

Zitatanpassung zur Umsetzung der neuen Prüf- und Entscheidungsfrist von einem Monat in § 15 Abs. 5a.

**Zu Z 13 (§ 37 Abs. 1 Z 9a):**

Es wird dazu auf die Erläuterungen zu § 30a Abs. 2 erster Satz und § 32a Abs. 2 verwiesen. Die betroffenen Verwaltungsstraftatbestände zählen zu den Betreiberpflichten gemäß Art. 7 Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen, wodurch der Betreiber als möglicher Täter festzulegen war.

**Zu Z 14 (§ 69 Abs. 1 Z 14 und 15):**

Umgesetzte EU-Richtlinien sind im Gesetz anzuführen.

**Zu Z 15 (§ 70 Abs. 18 und 19):**

Das spätere Inkrafttreten von § 5 Abs. 2b und § 15 Abs. 5b (elektronische Führung der Verfahren betreffend erneuerbare Energien) mit 21. November 2025 resultiert aus der in Art. 16 Abs. 3 letzter Satz RED II Richtlinie idF Art. 1 Z 7 RED III Richtlinie festgesetzten Frist.

Auf Grund anhängiger Vertragsverletzungsverfahren ist ein möglichst rasches Inkrafttreten der Novelle der NÖ BO 2014 notwendig. Die übrigen Bestimmungen der Novelle sollen daher mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Es wird festgelegt, dass die anhängigen Verfahren nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen sind. Dies betrifft sowohl die Verfahren, bei denen sich die Rechtslage mit dem der Kundmachung folgenden Tag, als auch die Verfahren bei denen sich die Rechtslage mit 21. November 2025 ändert. Dies dient insbesondere dazu, dass für die Verfahren betreffend Anlagen für erneuerbare Energien ein einheitliches Verfahrensrecht gilt. So müssen z. B. Verfahren, bei welchen die Aktenführung bis 21. November 2025 in Papierform erfolgte, danach nicht in elektronischer Form weitergeführt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Bauordnung 2014 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
H e r g o v i c h  
Landesrat